

---

# Durchführungsbestimmungen für Spielgemeinschaften

---

1	Grundsätze	Seite 1
2	Mannschaftsmeldung	Seite 2
3	Auflösung der Spielgemeinschaft	Seite 2
4	Auf- und Abstieg	Seite 3
5	Schlussbestimmungen	Seite 3

---

## 1 Grundsätze

- 1.1** Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen/Abteilungen im Falle Spielermangels die Fortsetzung des Spielbetriebes, sowie möglichst vielen Spielern eine Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen.  
Sie sollten nur eine Spielgemeinschaft auf Zeit sein.
- 1.2** Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass
- 1.2.1 mehrere Vereine nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl von Spielern verfügen,
  - 1.2.2 ein Verein, der über die erforderliche Spielerzahl verfügt, sich mit einem anderen Verein, der nicht genügend Spieler hat, über die Bildung einer Spielgemeinschaft verständigt.
- 1.3** Spielgemeinschaften können von maximal zwei unterschiedlichen Vereinen/Abteilungen im Senioren-, Damen-, Herren-, Mädchen- und Jungenbereich, Schülerinnen- und Schülerbereich gebildet werden.  
Sie können nur von Spielern aus den jeweils untersten Mannschaften ihres Vereins/ihrer Abteilung gebildet werden.
- 1.4** Die Genehmigung gilt höchstens für die Dauer von einem Spieljahr.  
Soll die Spielgemeinschaft fortgesetzt werden, ist ein neuer Antrag zu stellen.
- 1.5** Die Vereinsmitgliedschaft bleibt für die Mitglieder unberührt.  
Alle Rechte und Pflichten des Spielers gegenüber dem Verein/Abteilung bleiben bestehen.  
Die Struktur der beiden Vereine bleibt eigenverantwortlich.
- 1.6** Die Bildung von Spielgemeinschaften ist vor Beginn der Spielzeit dem zuständigen Kreissportwart und der STTB-Geschäftsstelle anzumelden.  
Die Spielgemeinschaft wird unter dem Namen „Spielgemeinschaft“ (SG) nachfolgend die Namen der beteiligten Vereine/Abteilungen geführt.
- 1.7** Der/die erstgenannte Verein/Abteilung übernimmt alle Rechte und Pflichten, die im Rahmen des Mannschaftsspielbetriebes gegenüber dem STTB entstehen.
- 1.8** Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung einer Spielgemeinschaft besteht nicht.

## 2 Mannschaftsaufstellung

- 2.1** Die Spielgemeinschaft wird der untersten Spielklasse des Kreises zugeordnet. Anträge auf Einstufung in eine höhere Spielklasse sind an den jeweiligen Ausschuss zu richten; Einstufungen bis einschließlich Kreisliga an den Kreissportausschuss, Einstufung ab der Bezirksliga an den STTB-Sportausschuss.
- 2.2** Folgende mannschaftsspezifischen Einstufungen von Spielgemeinschaften (WO D 11.2) können vorgenommen werden:
- |       |                           |                                 |
|-------|---------------------------|---------------------------------|
| 2.2.1 | Damen:                    | bis einschließlich Bezirksliga  |
| 2.2.2 | Herren:                   | bis einschließlich Bezirksliga  |
| 2.2.3 | Senioren:                 | bis einschließlich Saarlandliga |
| 2.2.4 | Mädchen:                  | bis einschließlich Kreisliga    |
| 2.2.5 | Jungen:                   | bis einschließlich Kreisliga    |
| 2.2.6 | Schülerinnen und Schüler: | bis einschließlich Kreisliga    |
- 2.3** Die Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung erfolgt in der Spielstärke; entweder durch erspielte Bilanzen oder durch eine Einstufung des Klassenleiters.
- 2.4** Für alle Spieler ist der/die Verein/Abteilung, für die eine Spielberechtigung besteht, namentlich im „Vereins-Mannschaftsmeldebogen“ unter „Bemerkung“ aufzuführen.
- 2.5** Spielgemeinschaften dürfen an Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften wie folgt teilnehmen:
- |       |  |
|-------|--|
| 2.5.1 | im Kreispokal, bei Qualifikation den Saarlandpokal Kreisligen und Kreisklassen |
| 2.5.2 | für Punktspiele (aufstiegsberechtigt bis siehe 2.2)                            |
| 2.5.3 | im Falle von Mannschaftsmeisterschaften (teilnahmeberechtigt bis siehe 2.2 ff) |
- Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Vereinsveranstaltungen auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen (WO D 11.3).
- 2.6** Die Ersatzgestaltung der Spieler aus Spielgemeinschaften für Einsätze in ihren Vereinsmannschaften regelt die WO STTB.
- 2.7** Der „Vereins-Mannschaftsmeldebogen“ der Spielgemeinschaft ist vom erstgenannten Verein/Abteilung einzureichen. Die Richtigkeit wird dem erstgenannten Verein/Abteilung durch separate Unterschrift des letztgenannten Vereins/Abteilung bestätigt.

## 3 Auflösung der Spielgemeinschaft

- 3.1** Eine Spielgemeinschaft kann nach Beendigung der Spielzeit aufgelöst werden. Maßgeblich ist die Meldung der Auflösung durch einen an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein/Abteilung an den Kreisvorsitzenden und die STTB-Geschäftsstelle.
- 3.2** Die erreichte Spielklasse wird bei Auflösung von dem in der Spielgemeinschaft erstgenannten Verein/Abteilung übernommen. In beiderseitigem Einvernehmen kann die Spielklasse auch vom letztgenannten Verein/Abteilung der Spielgemeinschaft übernommen werden.
- 3.3** Bei Zurückziehen einer Spielgemeinschaft während der Spielrunde gelten die entsprechenden Bestimmungen der WO (für den erstgenannten Verein).

## 4 Auf- und Abstieg

- 4.1** Belegt eine Spielgemeinschaft am Ende der Spielzeit einen Tabellenplatz, der zum Aufstieg oberhalb zur sechsthöchsten Spielklasse im Damen- und Herrenbereich, im Jugendbereich oberhalb der Kreisliga, berechtigt, kann der Aufstieg nur durch Auflösung der entsprechenden Spielgemeinschaft wahrgenommen werden.

STTB-Klasseneinteilung (Stand Juli 2011):

- |       |                                    |                              |
|-------|------------------------------------|------------------------------|
| 4.1.1 | bei den Damen:                     | Aufstieg in die Landesliga   |
| 4.1.2 | bei den Herren:                    | Aufstieg in die Landesliga   |
| 4.1.3 | bei den Jungen:                    | Aufstieg in die Bezirksliga  |
| 4.1.4 | bei den Schülerinnen und Schülern: | Aufstieg in die Saarlandliga |

Andernfalls geht die Aufstiegsberechtigung auf die nächstplatzierte Nicht-Spielgemeinschaft über.

- 4.2** Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden.

## **5 Schlussbestimmungen**

Diese Durchführungsbestimmungen treten aufgrund des Beschlusses des ordentlichen Verbandstages vom 16.05.2012 mit Wirkung ab dem 01.07.2012 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Durchführungsbestimmungen.

Es wurden am 16.05.2012 Änderungen vorgenommen.